

**Ausführungsbestimmungen im Bistum Augsburg
zur Anwendung der Rahmenordnung
für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen
und Laien im Bereich der Liturgie
„Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“**

(= Die Deutschen Bischöfe Nr. 62 – 8. Januar 1999)

Vorwort des Bischofs

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Januar 1999 eine „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ (RO) veröffentlicht. Sie trägt den Titel „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“. Aufgabe des Ortsbischofs ist es, die Rahmenordnung in seinem Bistum nicht nur bekannt zu machen, sondern zu bestimmen, wie sie gemäß den örtlichen pastoralen Gegebenheiten konkret angewandt werden soll, und sie in entsprechender Weise in Kraft zu setzen. Damit sollte vor allem auch den Laien eine verbindliche Grundlage für ihre Mitwirkung bei den liturgischen Diensten an die Hand gegeben werden.

„Die Feier der Liturgie ist die Mitte des kirchlichen Lebens“ (RO 4). Sie ist „der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (*Sacrosanctum Concilium*, 10). Diese einzigartige Bedeutung der Liturgie gründet darin, dass das liturgische Handeln ein Handeln des Herrn selbst ist. „Verkünden und Annehmen des Wortes, Gebet, Preisung und Bekenntnis, Singen und Segnen, Weihen und Wandeln sind wirksam, weil er wirkt“ (RO 5). Die Gläubigen erhalten durch Taufe, Firmung und Eucharistie Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Darum beschreibt das II. Vatikanum die Liturgie als gemeinsames „Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist“ (*Sacrosanctum Concilium*, 7; RO 5). Es ist also die Kirche in ihrer untrennbaren Einheit von Haupt und Gliedern, die Liturgie feiert (vgl. RO 6). Daher ist die bewusste, volle und tätige Teilnahme aller Gläubigen an den liturgischen Feiern vom Wesen der Liturgie selbst verlangt (vgl. *Sacrosanctum Concilium*, 14).

Die Kirche ist jedoch eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit verschiedenen Charismen beschenkte Gemeinschaft. Daher müssen sich in der gottesdienstlichen Versammlung „nicht nur die fundamentale Gleichheit aller in ihrer Christenwürde, sondern auch die Unterschiedenheit der Ämter und Aufgaben, d.h. die hierarchische Verfasstheit der Kirche, sowie die Besonderheit der verschiedenen pastoralen Dienste und die Vielfalt der Charismen“ widerspiegeln und zur Darstellung kommen (RO 7). Die Deutschen Bischöfe würdigen in ihrer Rahmenordnung „die Vielfalt von gottesdienstlichem Engagement zahlreicher Laien in den Pfarrgemeinden“ als „eines der erfreulichsten Zeichen des Aufbruchs nach dem Konzil“, das höchste Anerkennung und großen Dank verdient (RO 1).

Doch gerade die Vielfalt der Aufgaben und Dienste verlangt nach bischöflichen Weisungen, die ein Zusammenwirken von Priestern, Diakonen und Laien in Übereinstimmung mit dem katholischen Verständnis der Kirche als einer gegliederten Gemeinschaft fördern (RO 1). Zudem stellt sich aufgrund des Priestermangels immer dringlicher die Frage, in welchem Umfang und auf welche Weise in Abwesenheit eines Priesters auch Laien Gemeindegottesdienste leiten können. Eine verbindliche Regelung ist notwendig, denn liturgische Feiern sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die im Auftrag der Kirche und gemäß ihrer Ordnung vollzogen werden. Die Rahmenordnung bietet Regelungen für die verschiedenen Bereiche liturgischen Feierns, die für unsere Diözese mit den nachfolgenden Akzentuierungen und Konkretionen in Kraft gesetzt werden.

Augsburg, den 28. Februar 2001

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Viktor Josef Dammertz OSB

Bischof von Augsburg

1. Die Wortgottesfeier

1.1 Der pastorale Notstand, der zur Wort-Gottes-Feier am Sonntag führt, darf uns nicht vergessen lassen, dass die Eucharistiefeier in besonderer Weise „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ ist (LG 11), denn sie „enthält das Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle“ (PO 5). Durch dieses Sakrament wird „die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht (1 Kor 10, 17)“ (LG 3). Daraus folgt die unersetzliche Bedeutung der sonntäglichen Eucharistiefeier.

In jeder Pfarreiengemeinschaft ist daher für jeden *Sonn- und Feiertag* eine Eucharistiefeier als Angebot für die ganze Pfarreiengemeinschaft bekannt zu machen. Wenn an einem Sonntag oder einem kirchlichen Feiertag in einer Pfarrgemeinde wegen des Priestermangels keine Eucharistiefeier stattfinden kann, ist – unabhängig vom Angebot in der Pfarreiengemeinschaft – eine Wortgottesfeier, eine Laudes oder eine Vesper vorzusehen. Mit dem Besuch dieser Feier ist der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt (vgl. Diözesansynode, S. 119 ff).

Stellt sich jedoch wider Erwarten ein Priester zur Feier der Eucharistie zur Verfügung, ist Sorge zu tragen, dass diese gefeiert wird. Dies ist allerdings rechtzeitig (spätestens am Vortag) beim Pfarrer oder seinem Vertreter anzumelden. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Vorbereitungen für die Wortgottesfeier (soweit dies in Übereinstimmung mit den Rubriken zur Eucharistiefeier geschehen kann) in die Gestaltung der Eucharistiefeier einbezogen werden und auch das Team der Mitwirkenden entsprechend einbezogen wird.

1.2 Für den Ablauf der Wortgottesfeier bzw. der Laudes oder Vesper sind die diözesanen Richtlinien der von der Diözese Augsburg herausgegebenen Handreichung für die Wortgottesfeier bzw. die geltenden Rubriken verbindlich.

1.3 Wird in einer Pfarrgemeinde am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) eine Eucharistie gefeiert, ist eine zusätzliche Wortgottesfeier nicht vorzusehen (mit Ausnahme von Laudes, Vesper oder Andacht).

1.4 Abgesehen von der besonderen Situation in Krankenhäusern und Altenheimen sollte eine Wortgottesfeier in der Regel nur zu besonderen Anlässen mit einer Kommunionfeier verbunden werden.

1.5 Es wird empfohlen, dass die Leiter von Wortgottesfeiern ein einfaches liturgisches Gewand (Mantel-Albe) tragen, damit ihre Rolle als Vorsteher dieser Feier deutlich wird. Das gilt besonders, wenn Ministranten mitwirken. Bei der Verwendung von Weihrauch und bei der Ausgestaltung der Evangelienprozession sollte Zurückhaltung geübt werden (jedenfalls keine größere Feierlichkeit als sie an diesem Tag bei der Eucharistie praktiziert worden wäre).

1.6 In vielen (Pfarr- und Filial-) Gemeinden kann an Werktagen nur selten die heilige Messe gefeiert werden: Hier sind Wortgottesfeiern als eigene Gottesdienstform auch wochentags empfehlenswert. Besonders bieten sich dafür kirchliche Feste und Hochfeste an, die keine staatlichen Feiertage sind, sowie Wochentage der geprägten Zeit (Advent, österliche Bußzeit).

Auch in diesen Fällen gilt in der Diözese Augsburg die vorgelegte Ordnung als verbindlich.

2. Ausbildung, Beauftragung, Einführung

2.1 Für die Aufgabe der Vorbereitung und Leitung gottesdienstlicher Versammlungen stehen in den Bistümern Deutschlands in der Regel ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen zur Verfügung.

Es ist eine wichtige Aufgabe für jede Gemeinde, geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter/-

innen für die Leitung von Gottesdiensten zu finden.

Geeignete Personen, die in ihrer Gemeinde für die Aufgabe der Leitung von Wortgottesfeiern zur Verfügung stehen, brauchen eine qualifizierte Ausbildung für diesen Dienst (die z. B. über eine Lektorenschulung, die Einführung der Kommunionhelfer oder die Einführung in einen liturgischen Dienst hinausgehen muss).

Diese erfolgt in der Regel durch das Pastoral-Seminar für ehrenamtliche Laiendienste in der Diözese Augsburg.

Es ist anzustreben, dass in jeder Gemeinde mehrere Personen diese Qualifikationen besitzen und die bischöfliche Beauftragung erhalten, damit in der Leitung der Wortgottesfeiern abgewechselt werden kann.

2.2 Alle Laien, die eine Wortgottesfeier leiten, bedürfen einer speziellen Beauftragung durch den Bischof.

a) Ehrenamtliche Mitarbeiter:

Sie erhalten nach einer Ausbildung vom Bischof eine schriftliche Beauftragung. Sie gilt in der Regel für eine bestimmte Pfarrei (und kann zeitlich befristet sein). Der Antrag dazu wird vom zuständigen Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat beim Bischöflichen Seelsorgeamt gestellt. Die Einweisung in den Dienst als Gottesdienstbeauftragte geschieht in der Regel durch den zuständigen Pfarrer in der sonntäglichen Messfeier der Pfarrgemeinde.

Sie kann in folgender Weise vollzogen werden:

- Der Pfarrer gibt nach der Verkündigung des Evangeliums das Beauftragungsschreiben des Bischofs bekannt und erläutert in der Homilie die Bedeutung, den Umfang und den Zeitraum der vom Bischof übertragenen Aufgabe.
- Nach dem Glaubensbekenntnis lädt der Pfarrer die Gemeinde ein, für die Gottesdienstbeauftragten zu beten. Nach einer kurzen Zeit der Stille spricht der Pfarrer ein Segensgebet.
- Bei den anschließenden Fürbitten tragen die Beauftragten abwechselnd die einzelnen Intentionen vor.
- Vor dem Schlussesegen spricht der Pfarrer den Gottesdienstbeauftragten ein Wort der Ermutigung für ihre neue Aufgabe aus.

Der Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst haben die wichtige Aufgabe, die Gottesdienstbeauftragten bei der Vorbereitung der Gottesdienste, mit deren Leitung sie betraut werden, zu unterstützen.

b) Hauptberufliche Mitarbeiter:

Stehen keine ehrenamtlichen Mitarbeiter aus der Gemeinde zur Verfügung, übernehmen auch hauptberufliche Mitarbeiter gemäß der vorgelegten Ordnung in der Abwesenheit eines Priesters oder Diakons diese liturgischen Dienste.

(aus: RO 29)

2.3 Beauftragung und Einführung für ehrenamtliche und hauptberufliche Laien sind gleich, die Ausbildungswege jedoch unterschiedlich, da bei Hauptberuflichen theologische und liturgische Vorbildung vorausgesetzt wird.

In den Ausbildungskonzepten ist sicherzustellen, dass die verbindliche Form der Wortgottesfeier in der Diözese Augsburg („Augsburger Modell“) vorgestellt, erläutert und eingeübt wird.

2.4 Bei den Ausbildungskursen sind als Schwerpunkte sowohl die geistliche Einstimmung und Grundlegung für die Mitarbeit in der Liturgie als auch die praktische Vorbereitung und Einübung der verschiedenen Gottesdienstformen zu beachten.

Als Mindestmaß für einen ausreichenden zeitlichen Umfang einer angemessenen

Ausbildung gelten ein ganzes Wochenende (Freitagabend - Sonntagmittag) oder zwei volle Tage oder vier Abende oder zwei Abende und ein ganzer Tag.

Die Ausbildung für die Ehrenamtlichen sollte möglichst ortsnah, also innerhalb der Pfarrgemeinde, der Pfarreiengemeinschaft, des Dekanats oder der Region erfolgen.

Für die hauptberuflich pastoralen Mitarbeiter werden spezifische Fortbildungen angeboten. In diesen ist neben den oben genannten Inhalten zu vermitteln, wie Ehrenamtliche qualifiziert in der Vorbereitung und Durchführung von Wortgottesfeiern zu begleiten sind.

- 2.5 Gottesdienstbeauftragte können und sollen außer den Wortgottesfeiern und dem Stundengebet auch andere Formen von Wortgottesdiensten pflegen und ihnen vorstehen, wie z. B. Fastenandacht, Kreuzweg, Maiandacht, Bittgänge, Erntedankandacht.

Dazu sollen sie in den Ausbildungskursen motiviert und qualifiziert werden.

3. Segnungen und besondere Feste

- 3.1 Ist ein Priester für mehrere Pfarrgemeinden zuständig, fanden bisher in manchen Pfarrgemeinden heilige Messen mit Segnung und Austeilung der Asche an aufeinanderfolgenden Tagen statt. Da jedoch der Aschermittwoch einen ganz markanten Anfangspunkt der Fastenzeit darstellt, sollte an diesem Tag in jeder Pfarrgemeinde ein Gottesdienst mit Segnung und Austeilung der Asche stattfinden - wenn nicht als Messfeier dann als Wortgottesfeier, mit deren Leitung ein Laie beauftragt wird. (RO 38)

- 3.2 Wenn am Vormittag des Palmsontages keine Messfeier stattfinden kann, ist eine Prozession vor allem dort sinnvoll, wo sich Kinder mit ihren Palmenbuschen beteiligen. In diesem Fall spricht ein Gottesdienstbeauftragter das Segensgebet über die Palmzweige und leitet die Wortgottesfeier. Diese beginnt nach der Prozession mit dem Tagesgebet. (RO 38)

- 3.3 Am Gründonnerstag ist in der Pfarreiengemeinschaft eine gemeinsame Messfeier an einem zentralen Ort empfehlenswert, soweit das von den örtlichen Gegebenheiten her möglich ist. Zu diesem Gottesdienst sollen alle Gemeinden eingeladen und gegebenenfalls auch Fahrgelegenheiten angeboten werden. In den anderen Gemeinden sollten zeitlich versetzt zur Gründonnerstagsliturgie Betstunden und/oder eine Ölbergandacht gehalten werden.

An diesem Tag soll auf keinen Fall eine Wortgottesfeier stattfinden.

- 3.4 Am Karfreitag entspricht der von einem beauftragten Laien geleitete Gemeindegottesdienst „grundsätzlich der im Messbuch beschriebenen Form. Es wird unter Umständen angebracht sein, Anpassungen der Vollgestalt im Sinne größerer Schlichtheit, etwa bei den Großen Fürbitten und der Erhebung des Kreuzes, vorzusehen. Doch sollten möglichst alle Mitfeiernden sich persönlich an der Kreuzverehrung beteiligen.“ (RO 38)

- 3.5 Die Osternacht darf nicht als Wortgottesfeier gestaltet werden. Eine gemeinsame Osternachtsfeier an einem zentralen Ort ist empfehlenswert, soweit dies von den örtlichen Gegebenheiten her möglich ist. In den Pfarrgemeinden sollte auf eine angemessene Verteilung der Ostergottesdienste geachtet werden.

- 3.6 Die Aufgabe zu segnen, ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu.

Doch wo immer ein Priester anwesend ist, übernimmt dieser den Vorsteherdienst, während der Diakon in der seinem Amt zukommenden Weise mitwirkt.

Je stärker eine Segensfeier die ganze Gemeinde betrifft und auf die sakramentale Mitte des kirchlichen Lebens bezogen ist, um so mehr ist ihre Leitung Sache des

Pfarrers, der sie nach Möglichkeiten selbst wahrnehmen wird.

Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Das gilt in besonderer Weise für die Eltern im Bereich ihrer Familie.

Über die von Laien vollzogenen Segnungen im häuslichen und familiären Bereich hinaus können Laien vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, dass aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Die Beauftragung geschieht sinnvollerweise in der Regel für solche Segnungen, die eine Nähe zum pastoralen Tätigkeitsbereich der beauftragten Laien haben und Personen und Personengruppen gelten, die ihrer Sorge in besonderer Weise anvertraut sind. (Aus: RO 53. 54)

4. Die Feier des Begräbnisses

4.1 Die Feier des Begräbnisses hat im Bewusstsein der Gläubigen und der Öffentlichkeit einen hohen Rang. Sie bietet besonders in der heutigen Situation zunehmender Säkularisierung und religiöser Indifferenz eine wichtige pastorale Chance, Zeugnis von der christlichen Hoffnung zu geben. Es ist wünschenswert, dass die Priester und Diakone auch unter Opfern persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen. Wenn aber die dringende Notwendigkeit gegeben ist, kann ein Pfarrer vom Bischof die Genehmigung einholen, dass in seiner Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft entsprechend geeignete und ausgebildete Laien Begräbnisfeiern leiten dürfen. Eine solche dringende Notwendigkeit kann begründet sein in der Häufigkeit von Beerdigungen in der betreffenden Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft sowie einer alters- oder krankheitsbedingten Einschränkung des Pfarrers.

Die Beauftragung zu diesem speziellen Dienst erhalten nur hauptberufliche Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst (Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen). Voraussetzung ist eine Predigtausbildung und die *Missio homiletica*. Falls die Predigtausbildung nicht während des Studiums bereits erfolgt ist, ist eine spätere Qualifizierung im Rahmen der Fortbildung möglich und nötig. Kenntnisse in der Trauerbegleitung sind sinnvoll und erwünscht.

Die entsprechenden Kurse und Maßnahmen werden von den jeweiligen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung für die verschiedenen Berufsgruppen angeboten.